



Open-Access-Policy der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

Version: 7
Stand: 04.03.2024

Präambel

Im Kontext der Forschung steht Open Access für das Prinzip des unbeschränkten und kostenlosen Zugangs zu wissenschaftlicher Information im Internet. Als Unterzeichner der „Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen“¹ unterstützt die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) dieses Prinzip. Es entspricht dem Grundgedanken der guten wissenschaftlichen Praxis², nach dem grundsätzlich alle Forschungsergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen sind.

Open-Access-Veröffentlichungen erreichen einen hohen Grad an Zugänglichkeit und Verfügbarkeit. Sie werden häufiger gelesen als Publikationen mit Zugangsbeschränkungen, sodass die Wissenschaftler*innen hier mit ihren Leistungen deutlicher wahrgenommen werden. Open Access trägt dazu bei, wissenschaftliche Innovationsprozesse zu beschleunigen und den Nutzen öffentlich geförderter Forschung zu maximieren. Der Wissenschaftsrat hat Empfehlungen zur Transformation des wissenschaftlichen Publizierens zu Open Access veröffentlicht³ und auch der Bund und die Länder haben gemeinsame Leitlinien zu dem Thema erstellt⁴.

Die nachhaltige Verbreitung, Verfügbarkeit und Sichtbarkeit der aufgrund ihrer Forschungstätigkeit entstandenen Ergebnisse sind für die BAM von besonderer Bedeutung. Im Sinne des „Appells zur Nutzung offener Lizenzen in der Wissenschaft“⁵ der DFG gelingt dies besonders gut, wenn der Zugang über standardisierte, freie Lizenzen hergestellt wird.

Die Mitarbeitenden der BAM veröffentlichen ihre Forschungsergebnisse über eine Vielzahl an unterschiedlichen Publikationsorganen, die grundsätzlich alle für Open Access in Frage kommen. Von besonderer Relevanz sind dabei Zeitschriftenartikel und Beiträge zu Tagungsbänden.

¹ „Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen“
https://openaccess.mpg.de/68053/Berliner_Erklaerung_dt_Version_07-2006.pdf

² „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (DFG-Kodex 2019)
https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf

³ „Empfehlungen zur Transformation des wissenschaftlichen Publizierens zu Open Access“ (WR Drs. 9477-22)
<https://doi.org/10.57674/fyrc-vb61>

⁴ „Open Access in Deutschland - Gemeinsame Leitlinien von Bund und Ländern“
https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/1/772960_Open_Access_in_Deutschland

⁵ „Appell zur Nutzung offener Lizenzen in der Wissenschaft“ (DFG)
<https://www.dfg.de/de/aktuelles/neuigkeiten-themen/info-wissenschaft/info-wissenschaft-14-68/index.html>



Leitlinien

Das Direktorium der BAM empfiehlt den Mitarbeitenden der Einrichtung nachdrücklich, ihre Forschungsergebnisse im Open Access zu publizieren. Das Ziel ist es, bis zum Jahr 2030 möglichst alle Veröffentlichungen der BAM mit einer Open-Access-Quote von 100 % zu publizieren. Folgende Leitlinien werden verabschiedet:

Verantwortlichkeiten der Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden der BAM

- i. publizieren, soweit möglich, ihre Erstveröffentlichungen im Open Access mit offenen Lizenzen.
- ii. nehmen nach Möglichkeit ihr Zweitveröffentlichungsrecht wahr und machen ihre Closed-Access-Publikationen zusätzlich parallel bzw. zeitversetzt über ein offenes Repositorium zugänglich. Dafür kann beispielsweise BAM-Publica⁶, der Publikationsserver der BAM, verwendet werden.
- iii. übertragen beim Abschluss von Verlagsverträgen vorzugsweise nur einfache Nutzungsrechte. Sollte dies nicht möglich sein, versuchen sie, sich das Recht auf parallele Veröffentlichung auf einem offenen Repositorium vorzubehalten.
- iv. verfügen nach Möglichkeit über einen persistenten Identifikator zur Autoren*innen-Identifikation (z. B. eine ORCID iD), um eine verlässliche und eindeutige Verlinkung zwischen ihnen und ihren Publikationen zu ermöglichen.
- v. stellen sicher, dass sie ihre Open-Access-Publikationen nicht bei einem Raub- bzw. pseudowissenschaftlichen Verlag („Predatory Publisher“) veröffentlichen.
- vi. berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten, resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein.

⁶ BAM-Publica - Publikationsserver der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)
<http://publica.bam.de>



Verantwortlichkeiten der Institution

Die BAM

- i. unterstützt die Mitarbeitenden, indem sie sie zu Open Access informiert, sowie bei der Klärung diesbezüglicher Fragen unterstützt. Zu diesem Zweck hat die BAM-Bibliothek den Bereich Publikationsmanagement als Anlaufpunkt eingerichtet.
- ii. betreibt den Publikationsserver BAM-Publica, auf dem die Mitarbeitenden ihre Veröffentlichungen primär im Open Access zur Verfügung stellen können. Dies betrifft z. B. Dissertationen und Forschungsberichte.
- iii. unterstützt ihre Mitarbeitenden bei der Identifizierung von Veröffentlichungen, deren freie Verfügbarmachung im Rahmen des Zweitveröffentlichungsrechts zulässig ist, und bietet sie über BAM-Publica im Open Access an.
- iv. lässt ihre Eigenpublikationen unter offenen Lizenzen erscheinen.
- v. befördert aktiv den Transformationsprozess von Zeitschriftenabonnements hin zu PAR-Verträgen („Publish and Read“) als Open-Access-Finanzierungsmodell. So nimmt sie beispielsweise am Projekt DEAL der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen teil.
- vi. unterstützt den freien Zugang zu Forschungsdaten und -software. Die Handhabung von Forschungsdaten regelt die „BAM Data Policy: Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten an der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)“. Der Umgang mit Forschungssoftware wird im „Selbstverständnis der BAM zum Umgang mit selbsterstellter Software“ beschrieben.